

Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 25.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte begrüßt das Anliegen des Entwurfs, auch in der Sozialhilfe zu einem einheitlichen Regelsatz zu kommen, die bisherige Ost-West-Differenzierung aufzugeben und der Regelsatzbemessung eine gesamtdeutsche Verbrauchsstruktur zugrunde zu legen.

Bezüglich der weiteren im Entwurf vorgesehenen Änderungen beschränkt sich der Bundesverband in seiner Stellungnahme auf eine Vorschrift, die für den vom Bundesverband vertretenen Personenkreis von Bedeutung ist und bei der hinsichtlich der Begründung ein Verbesserungsbedarf gesehen wird.

II) Brutto-Netto-Prinzip

Im Entwurf wird das Bruttoprinzip in der Eingliederungshilfe durch Aufhebung des § 92 Absatz 1 SGB XII gestrichen und in § 19 Absatz 5 für alle Personengruppen des SGB XII mit der Einschränkung eingeführt, dass **in begründeten Fällen** weiterhin Vorleistungen erbracht werden.

In der Begründung heißt es lediglich: „Die Beschränkung auf begründete Einzelfälle wurde aus § 29 des Bundessozialhilfegesetzes übernommen, da sich dies bewährt habe.“

Es wird vorgeschlagen in der Begründung genauer festzulegen, wann von einem begründeten Fall auszugehen ist. Mit der Formulierung: „Ein begründeter Fall liegt immer dann vor, wenn die Vorleistung zur Sicherstellung der Hilfe unumgänglich ist“ wäre klargestellt, dass der Versorgung der hilfsbedürftigen Person bei der Entscheidung über Gewährung einer Vorleistung oberste Priorität einzuräumen ist.